21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll*
der 51. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 5. Oktober 2026, 17:03 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 5**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

BT-Drucksache 21/7558

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Innenausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:
Abg. Axel Müller [CDU/CSU]
Abg. Rainer Galla [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Luke Hoß [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

PA6-53103-0005-0051-0006

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen	☐	Bouffier, Frederik	☐
	Breilmann, Michael	☐	Dr. Bröhr, Marlon	☐
	Hierl, Susanne	☐	Frieser, Michael	☐
	Dr. Körner, Konrad	☐	Gutting, Olav	☐
	Moser, Christian	☒	Heil, Mechthild	☐
	Müller, Axel	☒	Krieger, Lukas	☐
	Müller, Carsten	☒	Dr. Krings, Günter	☐
	Dr. Plum, Martin	☐	Lindholz, Andrea	☐
	Dr. Preisendanz, David	☐	Dr. Luczak, Jan-Marco	☐
	Rothenberger, Johannes	☐	Oellers, Wilfried	☐
	Sassenrath, Carl-Philipp	☐	dos Santos-Wintz, Catarina	☐
	Steineke, Sebastian	☐	Silberhorn, Thomas	☐
	Wiegelmann, Johannes	☐	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐
AfD	Brandner, Stephan	☐	Dr. Birghan, Christoph	☐
	Fetsch, Thomas	☐	Bohnhof, Peter	☐
	Galla, Rainer	☒	Bollmann, Gereon	☐
	Jacobi, Fabian	☐	Grimm, Christoph	☐
	Kempf, Martina Rose-Marie	☐	Haug, Jochen	☐
	Meyer-Soltau, Knuth	☐	Lensing, Sascha	☐
	Möller, Stefan	☐	Paul, Andreas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Dr. Wirth, Christian	☐
	von Zons, Ulrich	☐	N.N.	☐
SPD	Demir, Hakan	☐	Dieren, Jan	☐
	Dr. Fechner, Johannes	☐	Eichwede, Sonja	☐
	Heselhaus, Nadine	☒	Karaahmetoğlu, Macit	☐
	Lindh, Helge	☐	Kramme, Anette	☐
	Özdemir, Mahmut	☐	Limbacher, Esra	☐
	Rinkert, Daniel	☐	Schulze, Svenja	☐
	Wegge, Carmen	☒	Schwabe, Frank	☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas	☐	Beck, Katharina	☐
	Dr. Gumnior, Lena	☐	Dzienus, Timon	☐
	Limburg, Helge	☒	Dr. von Notz, Konstantin	☐
	Dr. Steffen, Till	☐	Schmidt, Stefan	☐
	Tesfaiesus, Awet	☐	Steinmüller, Hanna	☐

Die Linke	Hoß, Luke	☒	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐

Liste der Sachverständigen
Öffentliche Anhörung
zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe
am Montag, 5. Oktober 2026, 17.00 Uhr

Frank Bornemann[3]
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Mitglied des Bundesvorstandes
Richter am Oberlandesgericht

Joachim Ettenhofer[3]
Generalstaatsanwaltschaft München
Leitender Oberstaatsanwalt

Dr. Mayeul Hiéramente[4]
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Holger Matt[1]
Bundesrechtsanwaltskammer
Fachanwalt für Strafrecht
Honorarprofessor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Dr. Anna Oehmichen[2]
Mitglied des Ausschusses Strafrecht und Europa im Deutschen Anwaltverein e. V.
Lehrbeauftragte der Freien Universität Berlin
Rechtsanwältin

Christian Schierholt[3]
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption
Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes
Leitender Oberstaatsanwalt

Prof. Dr. Anne Schneider LL.M.[4]
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht

[1] Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[2] Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[3] Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[4] Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 51. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, die ich zugleich eröffne. Ich begrüße besonders herzlich die Sachverständigen hier im Saal und an den Endgeräten. Es sind uns zugeschaltet Frau Prof. Dr. Schneider und Herr Dr. Hiéramente per Videokonferenz. Ich freue mich, dass so viele Abgeordnetenkollegen aus unterschiedlichen Fraktionen anwesend sind. Dass Vertreterinnen und Vertreter des BMJV[2] – an der Spitze mit Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kramme – da sind, finden wir alle gut; es ist auch erforderlich. Und ich begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer; das ist allerdings etwas weniger als in den beiden vorangegangenen Anhörungen am heutigen Tage.

Kommen wir kurz zur Einführung in den Sach- und Streitstand: Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die Bundesregierung führt aus, dass eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Kurzform: IRG, erforderlich ist, um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit gerecht werden zu können und eine effektive, grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen. Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern systematische sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Zur Stärkung des Rechtsschutzes sollen etwa die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft und zu weiteren Verfahrensrechten im allgemeinen Teil des IRG gebündelt werden. Gründe zur Ablehnung von Rechtshilfeersuchen sollen systematisiert und für alle Bereiche der Rechtshilfe definiert werden. In Auslieferungsverfahren soll erstmals ein Recht auf Anhörung – auch vor dem für die hier maßgeblichen Entscheidungen zuständigen Oberlandesgericht – geregelt werden. Ferner enthält der Entwurf gesetzliche Anpassungen, die zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen beziehungsweise zur Berücksichtigung der im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission geforderten Änderungen notwendig sind – insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht und die Vollstreckung europäischer Haftbefehle.

Ich gebe Ihnen – die meisten von Ihnen sind insofern schon sehr geübt – noch einige Hinweise zum Verfahren: Wir haben es regelmäßig so gehalten, dass die Sachverständigen ein Eingangsstatement vortragen können. Das darf bis zu vier Minuten dauern. Wir beginnen bei Herrn Bornemann und arbeiten uns dann alphabetisch aufsteigend nach vorne. Wie gesagt – die vier Minuten hatte ich erwähnt.

An die Eingangsstellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen sind vertraut mit der möglichen Frageanzahl und werden gebeten, diese Fragewünsche möglichst rechtzeitig bei mir anzuzeigen – also bereits im Verlauf der Ausführung der anwesenden Sachverständigen.

In der Beantwortung ergibt sich dann folgende Regel: Die Abgeordneten können bis zu zwei Fragen pro Fragerunde stellen. Es können zwei Fragen sich an einen / eine Sachverständige richten. Es können auch zwei Sachverständige gefragt werden. Dann eben möglicherweise auch mit unterschiedlichen Fragen. Pro gestellter Frage bekommen die Sachverständigen ein Zeitkontingent von zwei Minuten zur Beantwortung. Wir kumulieren das nach der Fragerunde, so dass – wenn ein Sachverständiger beispielsweise drei Fragen gestellt bekommen hat – sich daraus eine Antwortzeit von sechs Minuten ergibt. Wie Sie diese insgesamt sechs Minuten zur Beantwortung auf die einzelnen Fragen verteilen, darin sind sie vollkommen frei. Sie müssen nicht dreimal jeweils zwei Minuten auf eine jeweilige Frage antworten. Es läuft auf dem Monitor hier im Saal eine Uhr mit herunter. Sie sehen also immer noch, wie viel Zeit verfügbar ist. Und es gibt dann bei Ablauf der Zeit ein akustisches Signal.

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Der Saal wurde gemutet.

Der **amtierende Vorsitzende**: Der Saal wurde gemutet? Das ist nicht gut.

[2] Hier und im Folgenden finden sich rein redaktionelle Anmerkungen zum besseren Verständnis des Protokolls. Gemeint ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

SVe **Prof. Dr. Anne Schneider**: Ich habe das gehört, aber das nützt nicht viel, glaube ich.

Der **amtierende Vorsitzende**: Ja, jetzt fangen wir noch mal die zugeschalteten Sachverständigen etwas aus der Reihe: Hören Sie mich? Es ist zu Ihrem großen Bedauern nicht der Fall. Ich bedauere das auch. … Nach wie vor gemutet? Dann holen wir mal ganz kurz die Technik ran, weil die einführenden Ausführungen idealerweise auch an den Endgeräten verfolgt werden sollten. Und die Zuschauerinnen und Zuschauer, die sich das später in der Mediathek des Deutschen Bundestages anschauen, müssen jetzt mit einer kurzen Länglichkeit leben. …

Sie hören uns nach wie vor nicht an den Endgeräten? … Das ist überzeugend. …

Dieses Muten muss plötzlich eingetreten sein. Es kommt jemand. …

Es bringt jetzt nicht so viel, wenn ich das uns im Saal schon erzähle und dann noch einmal wiederhole; außer es prägt sich dann noch besser ein. Aber das ist, ehrlich gesagt, keine überkomplexe Regulierung. …

Ich mache jetzt noch einmal einen Test. Jetzt hören Sie uns wieder?

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Jetzt hören wir Sie gut!

Der **amtierende Vorsitzende**: Wunderbar!

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Dann bedanken wir uns ganz herzlich bei den Kollegen der Technik, die das wiederhergestellt haben. Vielen Dank auch für den Hinweis! Wenn so etwas noch einmal auftreten sollte, dass Sie uns nicht mehr hören: Machen Sie es genau so, dann können wir relativ schnell reagieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ich trete noch einmal in die Darstellung der zu beachtenden Regeln ein: Ich hatte, glaube ich, dort unterbrochen, dass sich die zwei Minuten Antwortzeit pro gestellter Frage kumulieren lassen, sie darüber verfügen können, wie sie es für geboten halten. Die Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen sind mit der Anzahl der Fragen, die pro Fraktion pro Runde gestellt werden können, vertraut. Die Beantwortung erfolgt – nachdem wir die Eingangsstellungnahmen in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge vorgenommen haben – genau andersrum: bei der Beantwortung beginnen wir dann bei Frau Prof. Dr. Schneider und arbeiten uns dann alphabetisch absteigend vor. In der zweiten möglichen Fragerunde, wenn es die dann gibt, sind wir dann wieder alphabetisch aufsteigend dabei, sodass jeder mal unabhängig vom Nachnamen anfängt oder abschließt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das eine öffentliche Anhörung ist. Sie wird also übertragen sowie in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar sein. Binnen eines Jahres nach Beendigung der Sitzung wird das Wortprotokoll veröffentlicht.

Nunmehr möchte ich mit dem Hinweis schließen, dass die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer gebeten werden, von Missfallens- und Beifallsbekundungen Abstand zu nehmen. Das wäre unparlamentarisch! Und ich bitte auch darum, dass keine Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden. Durch die umfangreiche Mitfilmung dieser Anhörung ist diese dann ausreichend dokumentiert.

Wenn es im Verfahren noch weitere Fragen gibt, fühlen Sie sich bitte jederzeit frei, sie zu stellen und wenn es jetzt keine weiteren Wortmeldungen gibt – was nicht der Fall ist –, darf ich Herrn Bornemann das Wort für die Eingangsstellungnahme erteilen. Bitte sehr!

SV **Frank Bornemann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Anwesende! Zunächst einmal vielen Dank für die Gelegenheit, für den Deutschen Richterbund hier zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung nehmen zu können.

Das Gesetzgebungsverfahren und der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht ein gutes Beispiel dafür, wie durch die Einbindung der Sichtweise der Praxis ein für Gerichte und Staatsanwaltschaften gut handhabbares Gesetz entwickelt werden konnte. Der Gesetzentwurf hat die meisten Anregungen aufgegriffen, wofür ich mich hier ausdrücklich bedanken möchte.

Wir begrüßen das Anliegen, das Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen neu zu fassen. Diese Rechtshilfe gewinnt in der Praxis immer mehr an Bedeutung und die

Systematisierung und Vereinfachung des Rechtshilfeverfahrens ist daher sehr positiv zu bewerten.

Nicht verschwiegen werden soll, dass mit der Einführung weiterer Anhörungs- und Informationspflichten durch den Gesetzentwurf auch höhere Belastungen für die Justiz verbunden sind. Insgesamt sind wir aber als Deutscher Richterbund mit dem aktuellen Gesetzentwurf im Wesentlichen einverstanden.

Ein paar Einzelpunkte:

- Die Regelungen in §§ 5 und 6 des Entwurfs gehen über die bisherigen Regelungen im nationalen Recht auf Beistandschaft hinaus – hier insbesondere wegen der Erstreckung der Definition ‚betroffene Person' auf Dritte, die im Rechtshilfeverfahren Rechte geltend machen können; das in § 3 Nummer 14 und 17 des Entwurfs.
- Die Durchführung der Anhörung der betroffenen Personen, gegen die wir, um es hier klarzustellen, keine Einwände haben, ist nach § 80 Absatz 3 IRG-Entwurf mittels Bild- und Tonübertragung nur zulässig, wenn die betreffende Person einwilligt. Hier hätte man in Erwägung ziehen können, diese Regelung an die Regelung des § 463e[3] anzugleichen, der im Strafvollstreckungsverfahren Anwendung findet, wonach dort die Anordnung der Bild- und Tonübertragung im Ermessen des Gerichtes steht. Die Begründung rekurriert demgegenüber auf § 118a Absatz 2 StPO.
- Sehr zu begrüßen ist, dass mit der Einfügung von § 80 Absatz 4 des Entwurfs die Anhörung des Betroffenen durch ein Mitglied des Senats als beauftragten Richter ermöglicht wird, sofern es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt. Da wir in der Praxis – und ich kann das aus eigener Anschauung sagen – häufig sachlich und rechtlich einfach gelagerte, ähnliche Fälle haben, ist das geeignet, die Arbeit der Strafsenate entsprechend effizient zu gestalten.
- Die Änderung im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Senats, wonach im aktuellen Entwurf nicht mehr die Entscheidung des Senats in der Fünferbesetzung vorgesehen ist, sehen wir positiv. Dies reduziert die Mehrbelastung der Senate und der fristgebundene Rechtsbehelf muss nun auch innerhalb der Wochenfrist begründet werden. Dies beugt Verfahrensverzögerungen vor.
- Bedauerlich demgegenüber ist, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht zum Anlass genommen wurde, das externe Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften abzuschaffen. Leider sind die deutschen Staatsanwaltschaften aufgrund des bestehenden externen Weisungsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine unabhängigen Justizbehörden und hierdurch im Rechtshilfeverkehr nicht im vollen Umfang handlungsfähig.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Ich gebe das Wort weiter an Herrn Ettenhofer. Bitte sehr.

SV **Joachim Ettenhofer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende!

Die Neuregelung des IRG ist ein sehr umfangreicher Gesetzentwurf, enthält zahlreiche Änderungen in Struktur, Aufbau und auch Inhalt. Positiv zu sehen ist, dass nunmehr der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl, der bislang nicht rahmenbeschlusskonform umgesetzt war, entsprechend umgesetzt wird. Speziell die im Rahmenbeschluss enthaltenen optionalen Ablehnungsgründe werden auch als optionale Ablehnungsgründe umgesetzt. Einige Anmerkungen zum Europäischen Haftbefehl:

- Die vereinfachte Übergabe, die in §160 geregelt ist, unterscheidet sich von den Regelungen nicht von dem normalen Übergabeverfahren und enthält keinerlei unterschiedlichen Regelungen bezüglich der

[3] Gemeint ist § 463e der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist; im Folgenden bisweilen auch als StPO bezeichnet.

Prüfungstiefe des Gerichts bei der vereinfachten Übergabe. Das ist bedauerlich. Bei der vereinfachten Auslieferung ist die Prüfungstiefe geringer als bei einer formellen Auslieferung. Es werden ja auch nicht die Auslieferungsunterlagen abgewartet. Entsprechend sollte es auch bei der vereinfachten Übergabe geregelt werden. Denn auch in diesen Übergabeverfahren kann es dazu kommen, dass ergänzende Informationen eingefordert werden müssen, wenn man über eine Zulässigkeit in allen Einzelheiten entscheidet, während bei der vereinfachten Übergabe eigentlich eine Grobprüfung ausreicht, denn die Person ist mit der Übergabe einverstanden. Rein vom Gesetzeswortlaut her gibt es aber keinen Unterschied.

- §165 regelt die Übergabefrist: Diese Regelung ist vom Rahmenbeschluss vorgegeben, auch wenn sie die Praxis vor Herausforderungen stellt. Es gibt aber keine Regelung, was passiert, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, dieser Rechtsbehelf zurückgenommen wird – sei es von der Staatsanwaltschaft, sei es von der verfolgten Person. Wir haben eine Regelung, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird beziehungsweise wenn darüber entschieden ist. Aber eine Regelung zur Rücknahme fehlt, was misslich ist und dann gegebenenfalls von den Gerichten geklärt werden muss. Aber es ist natürlich günstiger, wenn bereits im Gesetz eine entsprechende Regelung aufgeführt ist.
- Ein weiterer Punkt ist weniger der Inhalt des Gesetzes, sondern die Frage des Inkrafttretens in Artikel 24: Derzeit ist vorgesehen, dass im Prinzip ein Vorlauf von sechs Monaten für das Inkrafttreten geregelt ist. Aus praktischer Sicht wäre es besser, eine Übergangsfrist von zwölf Monaten zu haben. Das Gesetz ist sehr umfangreich neu strukturiert worden – zahlreiche Änderungen. Das führt dazu, dass ein erheblicher Schulungsbedarf besteht. Es müssen umfangreiche Änderungen an vorhandenen Formularen oder auch Textbausteinen vorgenommen werden, was Zeit benötigt. Wenn Sie also der Praxis etwas Gutes tun wollen, dann verlängern Sie diese Übergangszeit auf zwölf Monate. Dass Deutschland im Fokus eines möglichen Vertragsverletzungsverfahren steht, halte ich für nicht entscheidend dagegensprechend. Denn, wenn die Kommission sieht, dass das Gesetz kommen wird und der Rahmenbeschluss ordnungsgemäß umgesetzt wird, dürften da kaum größere Maßnahmen drohen.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen! Ich gebe das Wort weiter an Herrn Dr. Hiéramente.

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf hier als Sachverständiger Stellung nehmen zu dürfen.

Es wird Sie kaum überraschen, dass ein derart umfangreiches Gesetzeswerk an dieser Stelle nur äußerst schlaglichtartig beleuchtet werden kann. Ich beschränke mich daher auf wenige Punkte:

- Auch ich möchte dabei mit einem Lob beginnen. Die Bundesregierung hat ein Reformgesetz präsentiert, welches Struktur in das bislang nicht gerade anwendungsfreundliche Rechtshilferecht bringt. Während für das Verständnis zentraler Rechts- und Verfahrensfragen derzeit eine detaillierte Kenntnis der Rechtsprechung von Oberlandesgerichten, des Bundesverfassungsgerichts sowie des EuGH erforderlich ist, wird zukünftig – jedenfalls zum Teil – ein Blick in das Gesetz die Rechtsfindung erleichtern. Eine naturgemäß komplexe Materie wird so für die staatsanwaltschaftliche und auch anwaltliche Praxis handhabbar gemacht. Die vollständige Neustrukturierung ist insoweit zu begrüßen.
- Begrüßenswert ist auch der Prozess, den die Bundesregierung hierfür gewählt hat – und zwar die Arbeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbindung der Justiz, der Ministerien aber auch der Anwaltschaft. Anwendungsprobleme konnten so identifiziert und mögliche Kompromisslinien erarbeitet werden.

- Etwas bedauerlich ist, dass einige Korrekturen im Gesetzgebungsverfahren stattgefunden haben, die ich kurz streifen möchte:
 - Vielleicht im Ausgangspunkt: Es ist ein zentrales Anliegen der Anwaltschaft, einen Rechtsbehelf im Auslieferungsverfahren einzuführen. Ein derartiger Rechtsbehelf ist auch niemals Selbstzweck. Das Ziel einer mehrfachen Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung ist es, der besonderen Sensibilität und vor allem der Irrevisibilität Rechnung zu tragen. Denn kaum eine Gerichtsentscheidung kann derart schwerwiegende Konsequenzen haben. Denn das Auslieferungsverfahren verzeiht eigentlich keine Fehler: Ist die Auslieferung einmal erfolgt, liegt das Schicksal der Person nicht mehr in deutscher Hand. Wird das faire Verfahren im Ausland nicht gewährleistet, sind Haftbedingungen nicht menschenwürdig oder droht eine politische Verfolgung oder gar Folter – all dieses kann nicht rückgängig gemacht werden.

 Genau deshalb fordert die Anwaltschaft einen echten Rechtsbehelf, um nicht nur in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft und Oberlandesgerichte gewissenhaft geprüft haben, sozusagen noch einmal obendrauf mit einem Rechtsbehelf etwas zu prüfen, sondern gerade dann vorgehen zu können, wenn das ausnahmsweise nicht der Fall ist. Wir brauchen eine reale Möglichkeit der Überprüfung binnen angemessener Frist und eine Vollzugshemmung, bis dies geschehen ist. Der vorgeschlagene § 84 IRG wird diesem Anliegen derzeit nicht gerecht. Insoweit wäre eine Rückkehr zum ersten Referentenentwurf wünschenswert. Es muss verhindert werden – es gibt auch andere Stellschrauben –, dass eine Zulässigkeitsentscheidung Fakten schafft.
 - Ein zweites Thema, was ich nur kurz streifen will, ist die Thematik der Auslieferungshaft: In der Praxis ist das derzeit der gesetzliche Regelfall und nicht die zu begründende Ausnahme. Und dies, obwohl aufgrund von Informationen in einer Interpol Red Notice[4] oder in Auslieferungsunterlagen eigentlich kaum Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Gerade da könnte eine persönliche Anhörung einen massiven Fortschritt bringen und die ist im jetzigen Gesetzesentwurf nur zum Teil geregelt.
 - Einen letzten Punkt möchte ich nur kurz erwähnen und das geht manchmal etwas unter: Es ist sehr zu begrüßen, dass auch die sonstige Rechtshilfe reformiert worden ist. Es wird immer etwas stiefmütterlich behandelt in der rechtshilferechtlichen Praxis, aber sie wird zunehmend an Bedeutung gewinnen und es ist sehr zu begrüßen, dass auch hier Verfahrensregeln geschaffen werden und klare und brauchbare Rechtsbehelfe normiert worden sind.

Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Prof. Dr. Matt hat das Wort.

SV **Prof. Dr. Holger Matt**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordnete und Anwesende!

Das IRG ist ein Rechtsgebiet für Spezialisten in allen Professionen. Und insofern war es ein Musterbeispiel guter Gesetzgebungsprozesse, als die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zusammen mit den Damen und Herren des BMJ beziehungsweise BMJV dieses Gesetz entwickelt haben – über Jahre um Kompromisse gerungen haben, die sich dann im ersten Referentenentwurf 2024 niedergeschlagen haben. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe war besetzt zu 90 Prozent aus

[4] Eine "Red Notice" von Interpol ist ein Ersuchen, den Aufenthaltsort einer bestimmten Person zu ermitteln und diese vorläufig festzunehmen, vgl. https://www.interpol.int/How-we-work/Notices/Red-Notices/View-Red-Notices

Vertretern der Justiz und der Länder und zu vielleicht 10 Prozent aus akademischen Sachverständigen und vier Anwälte waren auch mit dabei.

Das Problem des alten IRG ist, dass der betroffene Bürger formal nur ein Objekt der Rechtshilfe zwischen den Staaten gewesen ist. Genau das sollte die Reform ändern. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollten zum am Verfahren beteiligten Subjekt werden, mit Rechten der Teilnahme – eine Selbstverständlichkeit in einem modernen Rechtsstaat, eine Selbstverständlichkeit, verfassungsrechtlich zwingend in Strafverfahren. Aus dieser normativen Festlegung folgen ebenso zwingende Konsequenzen für den Rechtsschutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel das Recht auf mündliche Anhörungen, auf effektive Rechtsbehelfe – sowohl gegen Haftentscheidungen als auch Rechtshilfeentscheidungen, also zum Beispiel die Zulässigkeit der Auslieferung – und das Recht auf einen Rechtsbeistand. Das war eines der Kernanliegen der IRG-Reform über die anderen Dinge hinaus, die schon angesprochen worden sind.

Wir haben in dem Bereich der Übergabe und der Auslieferungsverfahren ein Thema in Deutschland, das sich deutlich unterscheidet von anderen europäischen Staaten – und das ist die Haft. Es wird in Deutschland viel mehr Haft verhängt in diesen Verfahren als in anderen europäischen Staaten, und Deutschland hinkt weit hinterher, was die Frage von mündlichen Anhörungen und Rechtsbehelfen angeht.

Um noch einmal auf die mündliche Anhörung zurückzukommen: Da sind Kompromisse geschlossen worden. Ein Kompromiss war, dass die Oberlandesgerichte erstinstanzlich zuständig bleiben. Wir hätten – Vertreter der Justiz, Sachverständige aus der Rechtslehre und Anwälte – eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts für gut befunden, weil dann die Rechtsschutzthemen viel einfacher, systematisch konsequenter hätten gelöst werden können. Die Folge ist bei dem derzeitigen Konzept nach wie vor – und dabei wird es bleiben –, dass das Bundesverfassungsgericht regelmäßig wieder zur Super-Rechtsmittelinstanz wird in allen streitigen Verfahren. Und wenn dann die Exekutive die Verfassungsverfahren nicht respektiert, müsste im Gesetz ein Riegel vorgeschoben werden.

Ich möchte ganz besonders darauf hinweisen, dass wir in dem aktuellen Entwurf keine Haftbeschwerde mit Devolutiveffekt kennen. Die mündliche Anhörung müsste gegeben sein sowohl für die Haftfrage als auch für die Zulässigkeitsfrage. Das war das Konzept des Referentenentwurfs und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Und die Bild-Ton-Anhörung, das finden wir richtig, sollte nur mit Zustimmung erfolgen – sonst wird die mündliche Anhörung wieder mehr entwertet.

Der Rechtsschutz ist problematisch, wenn man innerhalb von einer Woche begründen muss. Darauf gehe ich gerne auch noch einmal separat ein. Und ich meine, es müsste eine aufschiebende Wirkung geben beim Bundesverfassungsgericht.

Bei Abwesenheitsurteilen sollten in Absatz 1 der Grundsatz der Unzulässigkeit geregelt werden und in Absätzen 2 bis 4 die Ausnahmen als Kann-Regelungen – also §§ 53, 153 IRG-Entwurf.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen! Das Wort hat Frau Dr. Oehmichen.

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich – ich glaube, da sind sich alle einig – zu begrüßen. Die Reform ist nach wie vor überfällig.

Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass der Entwurf insgesamt präziser und übersichtlicher als das aktuelle IRG ist. Auch wurden aktuelle EuGH-Rechtsprechung und europäische Rechtsinstrumente umgesetzt – etwa die Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren, die für alle Beteiligten einen Gewinn an Rechtssicherheit und Klarheit bringen dürfte.

Der Entwurf enthält zudem einige Stärkungen und Klarstellungen von Verfahrensrechten, zum Beispiel beim Recht auf Rechtsbeistand – wurde schon gesagt – und beim Recht auf Akteneinsicht. Erfreulich ist außerdem, dass Zusicherungen und Bedingungen im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten erstmalig gesetzlich geregelt sind.

Sinnvoll und überfällig ist ferner, dass die verfolgte Person – jedenfalls, wenn sie das beantragt – künftig erstmals einmal auch von dem

Gericht mündlich angehört wird, das tatsächlich über Haftbefehl und Auslieferung entscheidet – nämlich dem Oberlandesgericht.

Bedauerlich ist und bleibt jedoch der im Vergleich zum Strafprozess sowie auch im internationalen Vergleich weiterhin mangelhafte Rechtsschutz. Hierdurch wird eines der erklärten Ziele des Entwurfs – nämlich die subjektiven Rechte des Einzelnen zu stärken – im Ergebnis leider nicht erreicht. Nach wie vor fehlt es nämlich an einem echten Rechtsmittel vor einem unabhängigen, übergeordneten Spruchkörper gegen die Entscheidung über die Auslieferungshaft und an einem Rechtsmittel gegen die Auslieferungsentscheidung selbst. Bei rechtswidrigen Entscheidungen bleibt daher faktisch nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht. Das ist im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4[5] und Artikel 13 EMRK[6] bedenklich. Deutschland steht insoweit auch hinter der Mehrheit anderer Staaten zurück, in denen solche grundlegenden Rechtsmittel vorgesehen sind. Der Gesetzgeber sollte die Reform des IRG nutzen, um effektiven Rechtsschutz zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Auslieferungsverfahrens endlich einzuführen. Insbesondere der sogenannte Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 84 IRG-Entwurf stellt keinen effektiven Rechtsschutz dar: Er ist erst binnen einer Woche nicht nur einzulegen, sondern auch zu begründen, was praktisch unmöglich ist, da dem Beistand in der Praxis oft nicht einmal binnen einer Woche ergänzende Akteneinsicht gewährt wird. Wie soll man einen Rechtsbehelf ohne vollständige Aktenkenntnis sinnvoll begründen? Hinzu kommt, dass über diesen Rechtsbehelf exakt derselbe Senat in gleicher Besetzung entscheidet, der die angegriffene Entscheidung selbst getroffen hat. Dass der Senat unter diesen Umständen seine eigene Entscheidung korrigieren würde, erscheint völlig realitätsfern. Während man dem ersuchenden Staat Monate Zeit lässt, um Informationen zum Tatverdacht zu liefern, will man die Begründung eines Rechtsmittels systemwidrig auf lediglich eine Woche beschränken. Während der Monate, in denen der ersuchende Staat die Auslieferungsunterlagen nicht liefert und daher in vielen Fällen nicht der mindeste Nachweis eines Tatverdachts vorlegt, bleibt die verfolgte Person übrigens meist in Auslieferungshaft. Die Unschuldsvermutung wird im Auslieferungsrecht so umgekehrt. Die Schuld wird erst einmal unterstellt, wenn nicht die nachgelieferten Auslieferungsunterlagen ausnahmsweise das Gegenteil beweisen. Positiv ist immerhin, dass der Rechtsbehelf nach § 84 IRG-Entwurf aufschiebende Wirkung hat. Diese Wirkung ließe sich aber auch ohne die beschriebene Verkürzung des Rechtsschutzes erzielen, etwa indem vorgesehen würde, dass die Auslieferung ohne Einverständnis der verfolgten Person nicht vor Ablauf einer Woche nach Zulässigkeitsentscheidung vollstreckt werden kann.

Zusammengefasst bringt der Entwurf viele wichtige Verbesserungen und trägt zur Übersichtlichkeit des Rechts der internationalen Rechtshilfe erheblich bei. Beim Rechtsschutz insbesondere bei den Rechtsbehelfen gegen Haft- und Auslieferungsentscheidungen wurde er jedoch nicht ausreichend verbessert und bedarf der Nachbesserung.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen! Herr Schierholt hat das Wort. Bitte!

SV **Christian Schierholt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender…

Der **amtierende Vorsitzende**: Sie müssten bitte das Mikrofon einschalten.

SV **Christian Schierholt**: Entschuldigung. Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zunächst.

Ich kann mich anschließen: Das Gesetz insgesamt ist sehr gelungen. Wir haben hier in einem sehr intensiven Austausch im Gesetzgebungsverfahren mit Praktikern jedes Bereichs intensiv das Ganze erarbeitet. Eine Neuregelung war auch dringend erforderlich. Wenn Sie sehen: Bislang hatten wir eine Nummerierung der Paragrafen bis „z“. Da war Ende, da ging es nicht weiter. Wir hätten auch nicht mehr viel reformieren können –

[5] Gemeint ist Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz.

[6] Europäische Menschenrechtskonvention, vgl. hier: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

mussten also eine wirkliche Neuordnung schaffen.

Angesichts der Differenzierung der Rechtsbehelfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Staaten – sogenannten Drittstaaten – hätte es sich durchaus auch angeboten, eine Aufteilung auf zwei Gesetze vorzunehmen, wie es etwa Österreich gemacht hat, weil es grundsätzlich unterschiedliche Verfahrensweisen sind. Diese Meinung hat sich aber nicht durchsetzen können. Wir haben jetzt aber auch innerhalb des Gesetzes eine im Wesentlichen erfolgte Aufteilung.

Eine Neuregelung hätte auch angesichts der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Definition von unabhängigen Justizbehörden diese aufnehmen und jedenfalls eine partielle Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften mit aufnehmen können. Das ist vom Richterbund – von Herrn Bornemann – auch schon so angesprochen worden. Das hätte sicherlich die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU deutlich erleichtert. Ich glaube, außer uns gibt es nur in Österreich und den Niederlanden noch weisungsgebundene Staatsanwälte. Ansonsten haben alle anderen Staaten meines Wissens unabhängige Staatsanwaltschaften. Mir ist aber auch klar angesichts der Komplexität dieses Verfahrens – dann muss man auch möglicherweise die internen Weisungsrechte anpassen –, wäre das vielleicht etwas aufwendig für dieses Gesetzgebungsverfahren gewesen.

Diese Neuregelung hätte allerdings auch Anlass geben können, stärker die klassische Zweiteilung im deutschen Rechtshilfegesetz – Zulässigkeitsentscheidungen durch Gerichte und sodann Bewilligungsentscheidungen – zugunsten einer einheitlichen Entscheidung aufzugeben. Ansätze dazu haben wir, aber es ist letztlich nicht konsequent durchgeführt. Das entspricht meines Erachtens nicht dem Geist der EU-Vorgaben. Im Ergebnis wird der EuGH darüber zu entscheiden haben. Auch mit dieser Auffassung konnten wir uns in der Arbeitsgruppe nicht durchsetzen.

Sehr positiv ist eine Entwicklung hin zu einem international arbeitsteiligen Strafverfahren: von einer ursprünglichen Zweidimensionalität – also Beteiligung zweier Staaten – hin zu einer Mehrdimensionalität – Beteiligung auch von Personen, die betroffen sind, sei es Betroffene, sei es Verfolgte. Die Verteidigung hätte sich – Sie haben es gehört – mehr gewünscht. Wir müssen uns dabei aber auch klarmachen: Wir dürfen auch nicht übers Ziel hinausschießen. Die Rechtshilfe unterstützt immer nur ein Ursprungsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren! Der Rechtsschutz muss primär in diesem Ursprungsverfahren gesucht werden und nur darüberhinausgehende Erschwernisse im Rechtshilfeverfahren sollten auch hier dem Rechtsschutz unterworfen sein.

Dann noch einzelne Punkte, die ich ergänzend ansprechen möchte:

- § 148 Absatz 3 Satz 1 IRG zum europäischen Haftbefehl: Hier ist festgehalten, dass dieser grundsätzlich in deutscher Sprache vorliegen muss. Das wäre eine Gelegenheit gewesen, hier – wie andere Staaten auch – europäische Haftbefehle auf Englisch zu akzeptieren. Das hätte eine große Erleichterung gebracht. Polen zum Beispiel stellt sämtliche europäischen Haftbefehle ins Schengen-Informationssystem auf Polnisch und Englisch ein. Man hätte sofort einsteigen können, man hätte sofort arbeiten können. Im Anwendungsbereich des europäischen Auslieferungsübereinkommens können uns Staaten vom Balkan, die Türkei, Ersuchen auf Englisch senden. Das ist zulässig. Da haben wir eine entsprechende Erklärung abgegeben. Aber Frankreich, Italien? Die können uns keine Ersuchen auf Englisch senden. Das hätte meines Erachtens besser geregelt werden können, um insgesamt eine solche Regelung hinzubekommen.
- Und dann noch ganz kurz: In § 178 IRG ist vorgesehen, dass eine Person, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund eines europäischen Haftbefehls an Deutschland übergeben worden ist, nicht ohne deren Zustimmung in das Ausland abgeschoben werden darf. Diese Regelung geht deutlich über die Vorgaben des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl hinaus und funktioniert in der Praxis auch nicht, weil diese Staaten gar kein Verfahren haben, um die Zustimmung zu erteilen. Das heißt, sie können sie gar nicht erteilen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank! In der Runde der Sachverständigen gebe

ich nunmehr das Wort an Frau Prof. Dr. Schneider.

SVe **Prof. Dr. Anne Schneider**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel: Das IRG soll umfassend neu strukturiert werden. Außerdem sollen die Verfahrensrechte und der Rechtsschutz ausgebaut werden. Das ist in weiten Teilen gelungen. Im Vergleich zum derzeit geltenden Recht ist der IRG-Entwurf übersichtlicher, logischer strukturiert und beseitigt auch einige Defizite des geltenden Rechts. Die Reform ist daher insgesamt zu befürworten.

Dennoch gibt es Punkte, an denen der Entwurf sein Ziel einer spürbaren Verbesserung der Stellung des Verfolgten verfehlt. Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz im Auslieferungs- und Überstellungsverfahren. Der IRG-Entwurf sieht als Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung vor, dass das OLG[7], das über die Zulässigkeit entschieden hat, in derselben Besetzung noch einmal angerufen werden kann. Zwar verlangt Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz nicht die Einführung einer Rechtsmittelinstanz. Dennoch sprechen gewichtige Argumente dafür:

- Erstens: Es handelt sich bei Auslieferung und Überstellung um Maßnahmen, die mit besonders intensiven Grundrechtseingriffen verbunden sind.
- Zweitens: Eine bereits erfolgte Auslieferung lässt sich nicht rückgängig machen. Während fehlerhafte, nationale Strafurteile mit diversen Rechtsbehelfen angegriffen werden können und zum Beispiel ein Fehlurteil noch Jahre später aufgehoben werden kann, verliert der Staat mit der Auslieferung seinen Einfluss auf das Schicksal der Person.
- Drittens: Das Rechtshilferecht ist mittlerweile eine hochkomplexe, durch internationales, europäisches und nationales Recht geprägte Spezialmaterie, deren Bedeutung in den letzten Jahrzehnten gewachsen ist. Das Risiko fehlerhafter Entscheidungen ist somit erhöht.
- Viertens: Aus der Psychologie ist bekannt, dass Menschen dazu neigen, einmal getroffene Entscheidungen bestätigt sehen zu wollen. Aus diesem Grund dürfen Richter nicht an der Entscheidung über Rechtsmittel mitwirken, die gegen ihre eigenen Urteile aus erster Instanz erhoben wurden. Der IRG-Entwurf sieht jedoch einen Rechtsbehelf vor, der nur dann Erfolg hat, wenn das Gericht anerkennt, dass seine erste Entscheidung falsch war.

Es sollte daher ein Rechtsbehelf geschaffen werden, der eine effektive Kontrolle der Zulässigkeitsentscheidung nach dem Vier-Augen-Prinzip ermöglicht. Am einfachsten ginge dies durch die Einführung eines Instanzenzugs vom Landgericht zum Oberlandesgericht oder vom Oberlandesgericht zum BGH[8]. Soll es bei der Alleinzuständigkeit des OLG bleiben, die in dem Entwurf zurzeit vorgesehen ist, könnte das Rechtsbehelfsverfahren nach § 84 IRG-Entwurf einem anderen Senat des OLG zugewiesen werden, der die Zulässigkeitsentscheidung ohne vorgefasste Meinung überprüfen kann.

Transnationale Strafverfahren sind für die Betroffenen besonders belastend, weil das Rechtshilferecht neben das nationale Strafprozessrecht tritt. Es ist deshalb wichtig, darauf zu achten, dass die Betroffenen im Rechtshilfeverfahren nicht schlechter gestellt werden als im rein nationalen Verfahren. Die Strafprozessordnung kennt keine vergleichbaren Maßnahmen ohne Rechtsmittel. Auch das neue IRG sollte deshalb einen effektiven Rechtsbehelf vorsehen.

Dazu zählt auch, dass die Frist zur Begründung dieses Rechtsbehelfs mit einer Woche sehr knapp bemessen ist und es wahrscheinlich schwierig sein dürfte, die ausführlichen Erläuterungen in dieser Frist vorzubringen. Auch würde ich es befürworten, wenn eine kurze Frist nach einem Abschluss der finalen Rechtsbehelfsentscheidung vorgesehen würde, bevor die Auslieferung tatsächlich ausgeführt wird, damit in dieser Zeit

[7] Gemeint ist das Oberlandesgericht.

[8] Gemeint ist der Bundesgerichtshof.

gegebenenfalls Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht gesucht werden kann.

Vielen herzlichen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Ich danke Ihnen für den Ausschuss ganz herzlich und mir liegen jetzt schon eine ganze Reihe von Wortmeldungen für die erste Fragerunde vor. Ich lese Ihnen die Reihenfolge vor: Es beginnt der Kollege Moser, gefolgt vom Kollegen Axel Müller. Es schließt sich an die Kollegin Heselhaus, gefolgt vom Kollegen Galla. Die Kollegin Wegge folgt, danach der Kollege Hoß und – bisher abschließend in der ersten Fragerunde – der Kollege Limburg. Herr Kollege Moser, bitte!

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zunächst an alle Sachverständigen herzlichen Dank für die wertvollen Hinweise fürs parlamentarische Verfahren. Ich habe zwei Fragen an den Herrn Bornemann:

- Die erste Frage betrifft § 80 Absatz 1 des Entwurfs hinsichtlich des Ermessens, das dem OLG bei der Durchführung mündlicher Anhörungen eingeräumt wird, eine Wiederholung von Anhörungen oder sogar Mehrfachanhörungen abzulehnen. Da ist die Frage: Wie groß ist dabei die Gefahr, dass sich ändernde Umstände – zum Beispiel in der Person oder im Umfeld –, die zu einer anderen Entscheidung führen würden oder könnten, nicht mehr berücksichtigt werden? Und könnte auch die Entscheidung über die Anhörung im Wege der Bild-Ton-Übertragung in § 80 Absatz 3 in das Ermessen des Gerichts gestellt werden.
- Die zweite Frage – das ist gelegentlich schon angesprochen worden: Wie beurteilen Sie die Begrenzung des Rechtsmittels bei Beschwerden über die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn das OLG die Bestellung vorgenommen oder abgelehnt hat, da diese Entscheidung gerade nicht mehr anfechtbar ist?

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Herr Kollege Müller!

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich hätte zwei Fragen an Herrn Ettenhofer. Die gehen ein bisschen in die ähnliche Richtung:

- Die erste bezieht sich auf den § 57 des IRG, wonach eine Anfechtung nicht möglich ist bei Auslieferungsentscheidungen. Es klang auch in den Stellungnahmen an, dass dann am Ende des Tages nur noch der Gang zum Bundesverfassungsgericht übrigbleiben dürfte. Wie beurteilen Sie das mit Blick auf die Rechtsweggarantie? Ist das noch ausreichend oder ist das vielleicht korrekturbedürftig?
- Und die zweite Frage – da geht es um die Auslieferung bei Verfahren, in denen der Auszulieferende in dem Ursprungsland in Abwesenheit verurteilt worden ist: Hier gibt es viel Kritik, weil – aus unserer Geschichte – Verurteilungen in Abwesenheit nur in ganz begrenztem Umfang möglich sind. Wie beurteilen Sie das mit Blick darauf, dass unter Umständen kein Urteil vorliegt? Ist es dann noch ausreichend, dass ihm dieses nachträglich zugestellt wird, wie das beispielsweise in der StPO der Fall sein dürfte und könnte? Wie sehen Sie das? Oder ist das vielleicht gar nicht mehr mit unserem ordre public aus dem Genannten heraus zu vereinbaren?

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Heselhaus bitte!

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender und auch von mir vielen Dank an alle Sachverständigen für die Stellungnahmen! Meine Frage richte ich an zwei Sachverständige, an Prof. Dr. Schneider und an Dr. Hiéramente:

Seit 1983 bildet das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen den zentralen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen. Mit diesem Gesetzentwurf wird dieser grundlegend neu strukturiert und modernisiert. Das ist auch notwendig, denn die internationale Strafverfolgung sieht heute anders aus als vor mehr als vier Jahrzehnten.

Mit dieser Neuregelung wird dieses über Jahrzehnte fortentwickelte Regelwerk grundlegend neu strukturiert, an unionsrechtliche Vorgaben angepasst und zugleich der Rechtsschutz Betroffener gestärkt. Und weil eben

die Zeit sehr knapp war: an dieser Stelle die Möglichkeit der Ergänzung im Hinblick auf die Bewertung des Gesetzentwurfes und ob Sie irgendwelche konkreten verfassungsrechtlich zwingend erforderlichen Änderungsbedarfe sehen. Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Galla, bitte!

Abg. **Rainer Galla** (AfD): Vielen Dank. Auch von meiner Seite aus möchte ich mich bei den Sachverständigen für ihre Ausführungen bedanken! In mir schlagen zwei Herzen: Ich war lange Zeit als Polizeibeamter tätig, da war ich strafverfolgend tätig. Und dann habe ich – parallel zum Polizeidienst – Jura studiert. Anschließend war ich als Strafverteidiger, auch als Fachanwalt für Strafrecht, tätig. Da war ich strafverteidigend tätig. Eine Frage habe ich an Frau Dr. Oehmichen und an den Professor Dr. Matt:

Nach meinem Eindruck ist es so, dass hier der Effektivität, der Effizienz und der Neustrukturierung geschuldet die Beschuldigten- oder Verfolgtenrechte zurückgedrängt wurden. Meine Frage ist jetzt: Halten Sie es für vertretbar oder ist es akzeptabel, dass hier für diese Neustrukturierung die Beschuldigtenrechte, die Verfolgtenrechte eingeschränkt wurden? Sie hatten ja dazu schon ausgeführt. Ich hätte Ihnen noch Gelegenheit gegeben, weitere Ausführungen zu machen. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Kollegin Wegge!

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank auch von mir an die Sachverständigen hier und im digitalen Raum! Ich habe ebenfalls zwei Fragen – eine an Frau Prof. Dr. Anne Schneider und eine an Dr. Hiéramente – und zwar zu den Anhörungen.

Es ist erst einmal grundsätzlich auch aus unserer Sicht zu begrüßen, dass die Anhörungspflicht jetzt endlich auch gesetzlich normiert worden ist – sowohl bei der Haftprüfung als auch bei der Einwendung. Aus dem Gesetzentwurf beziehungsweise der Gesetzesbegründung ergibt sich allerdings, dass so eine Anhörung eigentlich nur einmal pro Auslieferungsverfahren vorgesehen ist. Aufgrund der mehrfachen Ressourcenknappheit frage ich mich persönlich, wie häufig dann Richterinnen und Richter von ihrem Ermessen – was sie natürlich trotzdem haben – Gebrauch machen und eine weitere Anhörung zulassen.

- Deswegen jetzt meine Fragen an Frau Prof. Schneider: Wie bewerten Sie eine einmalige Anhörungspflicht pro Auslieferungsverfahren unter rechtsstaatlichen Aspekten vor dem Hintergrund, dass wohl eher nicht von einer Inanspruchnahme des gerichtlichen Ermessens für weitere Anhörung auszugehen ist?
- Und auch an Herrn Dr. Hiéramente: Was können aus Ihrer anwaltlichen Perspektive praktische Bedarfe für mehr als eine Anhörung sein – wir haben es gerade schon ein bisschen anklingen gehört – in einem Auslieferungsverfahren? Vielleicht gerne noch ein, zwei weitere Beispiele dazu.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Hoß ist als nächster dran und dann abschließend in der ersten Fragerunde der Kollege Limburg.

Abg. **Luke Hoß** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Sachverständigen! Ich habe zwei Fragen. Die richten sich beide an Herrn Prof. Dr. Matt:

- Sie kritisieren in ihrer Stellungnahme, dass der Entwurf die Entscheidung über die Auslieferungshaft und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung wieder in einem Zug und miteinander verknüpft trifft. Warum ist das problematisch und was bedeutet das konkret für die betroffene Person?
- Und die zweite Frage: Es gibt in der aktuellen Praxis Fälle, in denen Menschen über Jahre in Auslieferungshaft sitzen, weil die Zulässigkeitsentscheidungen lange dauern oder die Sache zwischen EU-Staaten und Drittstaaten hin und her wandert. Ist das ein rechtsstaatliches Problem, dass der Entwurf keine klaren Höchstdauern für Auslieferungshaft vorsieht? Und wenn ja: Welche Fristen wären angemessen, bevor entweder eine Haftverschonung oder ein Abbruch des Verfahrens erfolgen müsste?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Limburg.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Da kann ich sehr gut anknüpfen. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Oehmichen:

- Zum einen: Sie und auch viele andere Sachverständige haben das bereits ausgeführt – die Schwierigkeiten mit der Konstruktion der Rechtsmittel. Vielleicht könnten Sie noch einmal kurz, übersichtsartig ausführen, was aus Ihrer Sicht bei den Rechtsmittelmöglichkeiten verändert werden müsste, um dem auch sonst für Rechtsmittel geltenden Standard zu genügen.
- Und die zweite Frage an Sie betrifft – haben Sie in der Eingangsstellung bereits angerissen, aber ich wollte es gerne noch einmal ausführlicher nachfragen – den Aspekt, den auch der Kollege Hoss gerade angesprochen hat – die Frage der Auslieferungshaft. Die soll verlängert werden von zwei auf drei Monate. Und – Sie haben es richtig gesagt – das ist alles Haft, während der die Unschuldsvermutung gilt. Vielleicht können Sie etwas dazu sagen, wie sich überhaupt – zumindest nach Ihrer Kenntnis – diese Fristen entwickelt haben. Wo kamen die zwei Monate her? Wo die drei Monate? Und was ist nach Ihren Erfahrungen bei dieser Materie denn eigentlich ausreichend, um einem Staat – der ja irgendetwas will, nämlich die Überstellung einer Person – Gelegenheit zu geben, dann auch entsprechende Informationen zu übermitteln.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir treten dann in die Beantwortung der gestellten Fragen ein. Und zwar beginnend mit Frau Prof. Dr. Schneider: in vier Minuten sind jeweils eine Frage der Kolleginnen Heselhaus und Wegge zu beantworten. Frau Dr. Oehmichen: sechs Minuten – eine Frage des Kollegen Galla und zwei des Kollegen Limburg. Herr Prof. Dr. Matt: ebenfalls sechs Minuten – eine Frage des Kollegen Galla, zwei Fragen des Kollegen Hoß. Herr Dr. Hiéramente: vier Minuten – eine Frage der Kollegin Heselhaus und eine weitere Frage der Kollegin Wegge. Herr Ettenhofer hat vier Minuten zur Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Axel Müller. Und abschließend Herr Bornemann: vier Minuten zur Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Moser. Wir beginnen mit Frau Prof. Dr. Schneider und vier Minuten. Bitte sehr!

SVe **Prof. Dr. Anne Schneider**: Die erste Frage war, ob es verfassungsrechtlich zwingenden Änderungsbedarf gibt:

- Zunächst sehe ich einen europarechtlich zwingenden Änderungsbedarf – nämlich des § 11 Satz 3 des Entwurfs. Das ist die Regelung, wonach die Bestellung eines Rechtsbeistands oder die Entscheidung des OLG darüber nicht angefochten werden kann. Meiner Ansicht nach verstößt diese Regelung gegen die Artikel 12 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand[9]. Nach dieser Richtlinie muss es in Verfahren, die den europäischen Haftbefehl betreffen, auch einen Zugang zu einem Rechtsbeistand geben und es muss einen effektiven Rechtsbehelf dagegen geben. Das ist nicht so technisch gemeint. Das kann jede Art von Rechtsbehelf sein, also auch ein Beweisverwertungsverbot. Aber in diesen Verfahren kommt außer einer Anfechtbarkeit dieser Entscheidung eigentlich kein anderer Rechtsbehelf in Betracht. Das heißt: Ich wäre dafür, § 11 Satz 3 des Entwurfs einfach zu streichen.
- Ansonsten ist es so, dass eine Rechtsmittelinstanz verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben ist, auch wenn ich mich dafür ausgesprochen habe, das hier einzuführen.
- Bedenken habe ich bei der Ein-Wochenfrist zur Begründung, denn ein Rechtsbehelf muss schon auch effektiv ausübbar sein. Eine Woche ist so die unterste Frist, die überhaupt möglich ist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs. Viel kürzer dürfte es eigentlich nicht sein. Dann auch noch in dieser Zeit zu begründen, widerspricht

[9] Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, vgl. hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013L0048

jedenfalls dem, was in der StPO so üblich ist. Die Kollegen aus der Praxis haben auch angemerkt, dass es faktisch schwierig sein könnte. Das Ganze über eine Wiedereinsetzung standardmäßig aufzufangen, halte ich für keinen geeigneten Weg.

Die zweite Frage betraf die Anhörung, also die Frage danach: So wie der Gesetzentwurf jetzt ist, wird es in vielen Fällen nur zu einer Anhörung kommen. Wenn man sich ansieht, dass bislang sehr wenig angehört wurde, halte ich das auch für eine realistische Einschätzung. Und die Frage ist, wie es zu bewerten ist, wenn wirklich nur einmal angehört wird: Da muss man sich klar machen, dass wir hier zwei Eingriffe haben. Wir haben die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung und wir haben die Auslieferungshaft und beide haben unterschiedliche Voraussetzungen:

- Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit geht es darum, ob es irgendwelche Gründe gibt, warum die Auslieferung nicht bewilligt werden sollte, wie die Haftbedingungen in dem Land sind, in das ausgeliefert werden sollte, und ob es eine politische Verfolgung gibt – also verschiedene Aspekte, zu denen dort vorgetragen wird.
- Bei der Auslieferungshaft geht es aber darum, ob ein Haftgrund vorliegt und ob die Haft verhältnismäßig ist.

Das sind zwei ganz unterschiedliche Begründungsstränge, und ich halte es für eher schwierig, die immer in einer Anhörung beide umfassend abzudecken. Es kann auch dazu kommen, dass erst einmal eine vorläufige Auslieferungshaft angeordnet wird, obwohl das Ersuchen noch gar nicht vorliegt. Es kann also sein, dass noch gar nicht klar ist, weshalb eigentlich genau um Auslieferung ersucht wurde und was genau der Hintergrund ist, aber schon diese Haftentscheidung gefällt wurde. Wenn in dieser Konstellation jemand angehört wird, kann er oder sie praktisch gar nichts gegen die Zulässigkeit der Auslieferung als solche vorbringen, ohne die Unterlagen zu haben.

Natürlich könnten die Oberlandesgerichte in diesen Fällen zweimal anhören. Stand jetzt wäre ich aber eher skeptisch, ob das tatsächlich gemacht wird. Denn die Oberlandesgerichte haben viel zu tun und in der Vergangenheit eben verhältnismäßig wenig angehört. Deswegen würde ich mich dafür aussprechen, dass man sowohl im Auslieferungshaftverfahren als auch bei der Zulässigkeitsverhandlung jeweils die betroffene Person anhören muss – und zwar mündlich. Es gibt auch Kollegen, die das für verfassungsrechtlich zwingend halten. Das ist umstritten. Aber jedenfalls wäre es sinnvoll und würde den Rechtsschutz stärken.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Dr. Oehmichen bitte!

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Zunächst zu der Frage von Herrn Galla:

Der Status quo drängt die Beschuldigtenrechte bereits zugunsten von Effizienz und Strafverfolgung – im Vergleich zu unserem nationalen Strafprozess – erheblich zurück. Von daher werden tatsächlich im Entwurf Beschuldigtenrechte an vielen Stellen gestärkt. Der Status quo ist aktuell: gar kein Rechtsmittel und gar keine Anhörung, die verpflichtend ist. Die Einführung wenigstens einer verpflichtenden Anhörung ist insoweit ein Plus an Beschuldigtenrechten im Vergleich zum Status quo. Meine Anträge auf mündliche Anhörung konnten von den zuständigen OLGs bisher immer ohne große Begründung abgelehnt werden – und wurden das auch. Auch beim Rechtsmittel ist es so, dass es das vorher gar nicht gab, und jetzt gibt es immerhin ein Mittel, was Suspensiveffekt hat – und das ist dieser Antrag in § 84. Aber dieser Rechtsbehelf ist aus meiner Sicht ein misslungener Versuch, ein solches ‚Rechtsmittel light' einzuführen.

Ich gehe jetzt noch auf die anderen Fragen ein, damit ich dafür noch genug Zeit habe:

- Die erste Frage von Herrn Limburg betraf die Schwierigkeiten mit dem Rechtsmittel: Wie ein Rechtsmittel gestaltet werden müsste – das geht insofern auch auf diese Frage ein –, damit es dem Rechtsmittelsstandard genügt? Das Recht auf effektiven Rechtsschutz in Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle stattfindet. Auch der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte[10] fordert immer wieder, dass der Rechtsschutz nicht nur formal existieren, sondern effektiv sein muss – sowohl rechtlich als auch faktisch; zum Beispiel Menteş und andere gegen die Türkei[11].

- Dazu gehört erstens ein unabhängiges, übergeordnetes Gericht und eben nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – wieder derselbe Spruchkörper, der über das Rechtsmittel entscheidet.
- Und zweitens braucht man auch ausreichend Zeit, um effektiv zu verteidigen und um das Rechtsmittel ausreichend zu begründen. Eine Woche genügt für die Einlegung eines Rechtsmittels mit Suspensiveffekt, aber nicht für die Begründung. Erst recht nicht, wenn die Frist schon mit der Bekanntmachung beginnt.

 Der Gesetzgeber sollte hier klarstellen, dass die Frist erst läuft, wenn die Entscheidung in einer verständlichen Sprache bekannt gegeben wurde – vergleiche § 37 Absatz 3 StPO – und dem Beistand ergänzende Akteneinsicht gewährt wurde. Denn in der Praxis kommt es oft vor, dass Oberlandesgerichte sich in ihrer Zulässigkeitsentscheidung auf eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft stützen und auch auf neue Informationen aus dem Ausland, die aber noch gar nicht dem Verfahrensbeistand bekannt gegeben wurden, sodass man erst noch ergänzende Akteneinsicht beantragen muss, bevor man überhaupt auf informierter Grundlage sein Rechtsmittel begründen kann.

 Mehr Zeit für die Begründung erscheint auch im Übrigen beim Vergleich mit anderen Rechtsmitteln, die die StPO vorsieht, angemessen. Die Beschwerde beispielsweise, die man bei nationalen Haftbefehlen einlegen kann, hat gar keine Frist und für eine Berufung ist mindestens eine Woche Frist nach Einlegung vorgesehen, bei der Revision mindestens ein Monat – also erheblich längere Fristen als hier.
- Drittens braucht es, um ein effektives Rechtsmittel zu sein, eine automatische aufschiebende Wirkung. Das hat auch der EGMR bei Verletzungen von Artikel 3 EMRK, der in Auslieferungsverfahren immer eine Rolle spielt – Haftbedingungen – anerkannt in Gebremedhin gegen Frankreich[12]. Der Entwurf sieht hier diese aufschiebende Wirkung auch vor, nur bringt die halt nicht viel, wenn die Begründungsfrist zu kurz ist. Sie bedeutet dann eigentlich nur, dass der Verteidiger mehr Zeit hat, um die Verfassungsbeschwerde vorzubereiten.

- Ihre andere Frage betraf die Verlängerung der Auslieferungshaft von zwei auf drei Monate, dadurch, dass man den ausländischen Behörden mehr Zeit lässt, um die Auslieferungsunterlagen zu liefern. In der Vorversion von 2024 waren zwei Monate vorgesehen, jetzt sind es drei. Zur Historie: Damals – das Gesetz stammt von 1983 – gab es kein Internet, damals gab es keine AI[13], damals gab es keine automatischen Übersetzungen und damals gab es keine E-Mails. Dass man in der Zeit drei Monate vorgesehen hat, damit ein Auslieferungssuchen von Timbuktu nach Deutschland kommt, ist praktisch nachvollziehbar. Heute haben sich aber diese Situationen deutlich verbessert und heute kann man innerhalb von wenigen Stunden die entsprechenden Informationen liefern. Wenn man dann noch den diplomatischen Weg berücksichtigt, kann man den ausländischen Behörden möglicherweise noch ein paar Tage zugestehen, um die Auslieferungsunterlagen zu liefern. Aber warum sie jetzt drei Monate brauchen sollen, ist für mich nicht nachvollziehbar, weil es bei dieser Frist in der Praxis nicht nur um

[10] Bisweilen wird auch die Abkürzung EGMR benutzt.
[11] Vgl. hier: https://hudoc.echr.coe.int/rus#{%22itemid%22:[%22001-58120%22]}
[12] Vgl. hier: https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-80333%22]}
[13] Gemeint ist artificial intelligence / künstliche Intelligenz.

die Frist geht, in der die Unterlagen geliefert werden, sondern um die Frist, wie lange eine Person tatsächlich in Haft ist. Die wird ja nicht rausgelassen, solange die Unterlagen nicht da sind, weil – wie ich schon am Anfang sagte – man vermutet, dass an den Vorwürfen etwas dran ist, die in der Red Notice auf drei Zeilen verkürzt dargestellt sind. Und die Frage ist: Wie lange kann man einer Person die Freiheit entziehen, ohne diese Informationsgrundlagen zu haben? Wenn man den ausländischen Behörden eine Frist von einer Woche setzt, werden die es auch in einer Woche schaffen, die Unterlagen zu liefern, wenn ihnen die Person wichtig ist und sie sie haben wollen. Vor diesem Hintergrund halte ich sogar die zwei Monate, die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen sind, für viel zu lang – in Anbetracht des Eingriffs in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Prof. Dr. Matt!

SV **Prof. Dr. Holger Matt**: Danke schön!

Zunächst auf Ihre Frage, Herr Galla: Ich bin grundsätzlich kein Freund davon, dass man Beschuldigtenrechte, in unserem Fall wären des Betroffenenrechte, – gewissermaßen polarisiert – gegenüberstellt zur Effektivität eines Verfahrens. Auch die Bürger und Bürgerinnen, die betroffen sind, haben ein Interesse an effektiven Verfahren. Das ist überhaupt keine Frage. Und die Anwälte, die tätig sind – sei es im Strafverfahren als Verteidiger, sei es in einem Verfahren nach dem IRG, also als Rechtsbeistand – tragen auch zur Effektivität des Verfahrens bei. Und das schlägt die Brücke zu dem, was wir bei den Rechtsbehelfen vermissen: Wenn wir keine ordentlichen Rechtsbehelfe haben, können wir auch nicht ordentlich beitragen zu einem richtigen Verfahren, zu richtigen Ergebnissen in dem entsprechenden Verfahren. Ich gehe jetzt im Detail auch noch einmal auf einzelne Punkte ein – da spiegelt sich das dann auch noch einmal wider:

- Ich möchte zunächst einmal auf das Thema mit den mündlichen Anhörungen kommen. Wir haben das in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als Kompromiss hart erarbeitet. Wir haben wirklich um gute Lösungen gerungen und waren der Meinung – wie gesagt, 90 Prozent Justiz und Länder, ein paar Anwälte, nämlich vier, und ein paar akademische Rechtslehrer waren dabei, wir haben darum gerungen: Das ist ein richtiger Weg. Teilweise waren wir auch in den gleichen Arbeitsgruppen, wenn ich jetzt hier in die Runde der Sachverständigen gucke. Und da ist es ganz wichtig zu unterscheiden:

 Die Haftfrage in Deutschland – wenn es um Auslieferungen geht oder Übergabe im Rahmen des Europäischen Haftbefehls –, ist eine ganz andere Frage als die Frage der Zulässigkeit. Es sind ganz andere Gegenstände, um die es geht. Es ist auch zeitlich – teilweise jedenfalls – eine ganz erhebliche Diskrepanz zwischen den Entscheidungszeitpunkten: Die Haftfrage wird am Anfang und dann praktisch jeden Tag gestellt, während sich die Zulässigkeitsfragen erst zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren.

 Ich habe die Stellungnahme des Kollegen Bornemann, die schriftliche Stellungnahme, die eingereicht war, gelesen. Ich darf das zitieren – ich glaube, hier wird deutlich, dass die Praxis der Oberlandesgerichte nicht überzeugend ist. Herr Kollege Bornemann, ich darf das kurz zitieren – Punkt 4 aus der schriftlichen Stellungnahme: „Denn Haftentscheidungen im Auslieferungsverfahren hängen regelmäßig nicht vom persönlichen Eindruck der betroffenen Person ab, sondern ganz maßgeblich davon, ob rechtsstaatliche Standards im ersuchenden Staat eingehalten wurden und werden.“ Da sehen Sie die Vermengung der Haftfrage in Deutschland mit Fragen der Zulässigkeit. Das eine hat eigentlich mit dem anderen gar nichts zu tun: Die Haftfrage in Deutschland stellt sich – wie für jeden Ermittlungsrichter – nach klassischen Kriterien. Wird er sich dem Verfahren stellen? In § 74 des Entwurfs ist das jetzt sehr deutlich ausformuliert worden. Da haben wir eine Praxis in Deutschland – ich will das noch einmal betonen –, die sich deutlich unterscheidet von der Praxis in anderen europäischen Ländern. Dort wird viel mehr außer Vollzug gesetzt gegen Sicherheitsleistungen oder andere Auflagen.

Deswegen ist es wichtig, auch die Anhörung zur Haftfrage durchzuführen. Es geht um die Haft in Deutschland, nicht um die Haft im ersuchenden Staat. Es geht um die Haft in Deutschland. Da haben wir, wenn wir der StPO folgen, ein ganz anderes Rechtsbehelfssystem: mündliche Anhörung mit bestimmten Fristen, Haftbeschwerde, weitere Haftbeschwerde.

Wir haben bei dem aktuellen Regierungsentwurf, aber auch im geltenden Recht, gar keine Haftbeschwerde – gar keine! Deswegen sagen wir: Es bedarf einer Haftbeschwerde und es bedarf auch getrennter mündlicher Anhörungen – auf Antrag. Wie gesagt, nur auf Antrag. Es soll ja effektiv bleiben! Es muss keine mündliche Anhörung durchgeführt werden, wenn der Bedarf in der Sache nicht besteht. Der gute Anwalt weiß das zu unterscheiden.

- Noch ein kurzes Wort zur Dauer von Auslieferungshaft: Das ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit. So stellt sich unabhängig von der Zulässigkeitsthematik auch in der Haftfrage mit zunehmender Dauer der Auslieferungshaft wieder die konkrete Frage: Muss jetzt unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten außer Vollzug gesetzt werden? Das ist eine Folge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – die Möglichkeit der Außervollzugsetzung im künftigen § 74 IRG oder, wenn wir auf die StPO schauen, im § 116 StPO. Insofern sind wir der Meinung, dass der Regierungsentwurf – im Unterschied zum ersten Referentenentwurf – hinter dem zurückbleibt, was wir für zutreffend halten
- Und zu dem Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung: Dazu ist jetzt auch schon Einiges gesagt worden. Die Begründungsfrist von einer Woche nach der Zulässigkeitsentscheidung – das geht nicht! Das ist faktisch unmöglich. Für einen guten Rechtsanwalt schon gar nicht. Wir sind spezialisiert! Man kann das Mandat nicht weitergeben! Kann mal ein Kollege auf die Schnelle übernehmen? Man muss recherchieren! Man muss die OLG-Entscheidung prüfen auf ihre Substanz. Das alles innerhalb von einer Woche – losgelöst vom eigenen Terminkalender – ist praktisch unmöglich!

Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Als nächstes hat das Wort Herr Dr. Hiéramente.

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Dann bleibe ich gleich bei der Thematik der Anhörung:

Erst einmal kann ich so ziemlich alles unterschreiben, was der Kollege Prof. Dr. Matt soeben gesagt hat. Vielleicht sollte man sich bei so einer Frage einmal in die Beratungssituation eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin versetzen:

Es kommt ein Mandant, der in Haft genommen wird, meistens auf Grundlage nur weniger Informationen eines ersuchenden Staates. Das kann Frankreich, es kann Italien, es kann Spanien sein, es kann aber auch Kasachstan, eine Karibikinsel oder ein subsaharisch-afrikanischer Staat sein, mit möglicherweise zweifelhaften Verfahrensrechten im dortigen Staat. Auf dieser Grundlage muss ein Oberlandesgericht eine Haftentscheidung treffen. Der Mandant wird in der Tat sagen: ‚Diese Auslieferung ist möglicherweise unberechtigt!'. Das kann durchaus einmal etwas sein, was man auch proaktiv vortragen kann – schon im Rahmen einer Haftfrage. Aber im Regelfall ist nicht die Frage der Zulässigkeit der Auslieferungshaft das Thema, sondern schlicht und ergreifend die Frage: Ist es denn notwendig, jemanden über zwei, drei Monate in Haft zu nehmen, oder gibt es eben andere Optionen?

Und auch das ist die Beratungssituation: Eine solche Anhörung wird man nicht in jedem Fall wählen. Bestimmte Fälle eignen sich schlicht und ergreifend nicht. Man kennt ja manchmal auch seine eigenen Mandanten ganz gut.

Dementsprechend glaube ich nicht, dass eine doppelte Anhörung eine erhebliche Mehrbelastung für die Justiz wäre. Und die derzeitige Regelung in § 80 Absatz 1 hat schlicht und ergreifend abschreckende Wirkung: Man muss sich sehr genau überlegen, ob man die Haftentscheidung mittels einer Anhörung angreifen will, oder aber ob man sagt: ‚Nee, dann gehe ich das Risiko ein, dass ich vielleicht in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr meine Möglichkeit habe, diese mündliche Anhörung durchzuführen!'. Das heißt: Es schreckt massiv ab in der anwaltlichen Beratungspraxis und führt

dazu, dass bestimmte Rechtsbehelfe möglicherweise nicht effektiv genutzt werden. Das ist das Thema Anhörungspflicht.

Die zweite Frage betraf verfassungsrechtlich zwingenden Änderungsbedarf: Ich habe jetzt nicht alle 300 plus Paragrafen vor Augen, um das für jede einzelne Vorschrift bewerten zu können. Im Großen und Ganzen werde ich aber sagen können: Verfassungsrechtlich zwingenden Änderungsbedarf sehe ich nicht. Das ist ein herausragend guter Gesetzentwurf.

Es gibt allerdings einen Punkt – neben der Frage der Rechtsbehelfsfrist –, den ich noch adressieren will und der auch schon angesprochen wurde. Das ist die Frage: Muss es denn wirklich sein, dass eine Zulässigkeitsentscheidung eines Oberlandesgerichts ergeht und der Betroffene und sein Anwalt wirklich zum Bundesverfassungsgericht rennen müssen, weil sie nicht wissen, wann diese Entscheidung vollstreckt wird? Es gibt Generalstaatsanwaltschaften, die teilen einem mit: ‚Das wird eh erst in drei Wochen vollstreckt. Schreiben Sie mal eine Verfassungsbeschwerde, wenn Sie der Meinung sind, dieses verfassungsrechtlich prüfen zu müssen!‘. Aber es gibt eben auch jede Menge Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften, die schweigen zu dieser Thematik. Dann – aus anwaltlicher Vorsicht – muss man dem Mandanten raten, in einer Nacht- und Nebelaktion eine Verfassungsbeschwerde zu zimmern, um diese am besten noch nachts einzureichen. Man weiß ja nicht – es gibt den erschreckenden Fall, der in der Presse auch berichtet wurde: Muss man nicht sofort einreichen? Das trägt weder einem angemessenen Verfassungsrechtsschutz Rechnung, noch ist das für den Rechtsanwalt und für die betroffene Person leistbar.

Und hier vielleicht noch ein kurzer Punkt: Die Personen, die dort tätig sind – der Kollege Dr. Matt sagte es schon –, sind Spezialisten. Das lässt sich nicht einfach übertragen. Und es sind meistens Strafverteidiger, die tätig werden, die nicht alles andere stehen und liegen lassen können, sondern möglicherweise in einer Hauptverhandlung sitzen, ein anderes Haftmandat betreuen und deshalb nicht von heute auf morgen eine Verfassungsbeschwerde schreiben können. Daher: Vollzugshemmung nach Zulässigkeitsentscheidung wäre ein großes Plus, was wenig kosten würde.

Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Ettenhofer ist an der Reihe!

SV **Joachim Ettenhofer**: Vielen Dank!

Zunächst zur Nichtanfechtbarkeit der OLG-Entscheidung: Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz – wie schon gesagt wurde – gewährt den Rechtsschutz, aber kein Rechtsmittel. Man muss sehen, dass die Oberlandesgerichte die Gerichte wären, die, wenn das Verfahren bei dem Landgericht beginnen würde, über ein Rechtsmittel entscheiden würden. Das wird sozusagen dadurch abgekürzt, dass die Oberlandesgerichte in erster und letzter Instanz entscheiden und eben nicht erst ein Landgericht vorab. Das heißt: Wir haben spezialisierte Auslieferungssenate bei den Oberlandesgerichten, die eine Vielzahl von gleichartigen Verfahren bearbeiten, eine erhebliche Sachkenntnis aufweisen und daher eine Gewähr für eine richtige Entscheidung bieten. Gut – es gibt immer irgendwelche falschen Entscheidungen, das ist klar. Wenn der Rechtsmittelzug eingeführt würde – Landgericht / Oberlandesgericht –, wäre damit kein Mehrwert verbunden; eher ein Minderwert, weil dann eine Vielzahl von Landgerichten entscheiden würde, die deutlich weniger einschlägige Verfahren bearbeiten und deswegen weniger spezialisiert wären.

Dass dem Anwalt, bevor das Oberlandesgericht entscheidet, alle Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, die er benötigt, um gegebenenfalls vor der Entscheidung Stellung zu nehmen, ist völlig klar. Das ist ein Muss! Die Frist von einer Woche ist knapp. Aber die Praxis zeigt, dass üblicherweise keine neuen Argumente vorgebracht werden, sondern nur das, was ohnehin schon vielfach geschrieben wurde, wiederholt wird. Die Verfahren – speziell die Verfahren, in denen Rechtsmittel im Raum stehen würden – dauern und die Entscheidungen sind in der Regel mit einer Vielzahl von Anwaltsschriftsätzen vorbereitet.

Die Überstellungsfristen resultieren zu einem Großteil – jedenfalls im Bereich des europäischen Haftbefehls, und der macht den Großteil der Verfahren aus – aus den Regelungen im

Rahmenbeschluss zum europäischen Haftbefehl: Überstellung zehn Tage nach Entscheidung. Das ist so geregelt! Da kann man keine Schonfrist einführen. Die Schonfrist haben wir durch die Rechtsmittelfrist, durch die Rechtsbehelfsfrist. Wir sind sozusagen gezwungen, zügig zu überstellen. Und bei Drittländern dauert die Organisation der Übergabe ohnehin einige Zeit.

Abwesenheitsurteile: § 53 Absatz 4 IRG entspricht § 153 Absatz 4 IRG bei europäischen Haftbefehlen und ist auch keine Schlechterstellung gegenüber dem deutschen Recht. Wir haben kein Abwesenheitsverfahren. Viele Länder haben ein Abwesenheitsverfahren. Im Prinzip geht es in § 53 Absatz 4 nur um den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils. Das vermindert aber nicht die Rechte des Verfolgten, der verfolgten Person, sondern regelt nur, wann Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln dort – speziell: Beantragung eines neuen Verfahrens – zu laufen beginnen – ist also weit weg von einem Verstoß gegen den ordre public.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Ettenhofer! Abschließend zur Beantwortung gebe ich das Wort an Herrn Bornemann – bitte!

SV **Frank Bornemann**: Ja, vielen Dank!

Ich beginne mit der Frage, ob die Anhörung via Bild- und Tonübertragung eine Ermessensentscheidung des Gerichts sein sollte. Ich habe das vorhin schon angesprochen: Wir halten die bisherige Regelung der StPO im Strafvollstreckungsverfahren – also des § 463e StPO – für eine gute Regelung, die sich auch im IRG durchaus wiederfinden könnte.

Zu der Frage, ob die Gefahr besteht, dass – wenn weitere Anhörungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgelehnt werden können – dann sich ändernde Umstände unberücksichtigt bleiben, kann ich Ihnen – im Übrigen aus der eigenen Erfahrung im Strafsenat, der spezialisiert ist auf Auslieferungssachen – sagen, dass alle vorgebrachten oder sonst bekannt gewordenen Umstände bei der Entscheidung von Amts wegen berücksichtigt werden. Die zuweilen geäußerte Befürchtung, dass ohne weitere Anhörung bestimmte Umstände unberücksichtigt bleiben und die daraus abgeleitete Forderung nach mehreren mündlichen Anhörungen, kann ich eigentlich nur so verstehen, dass man davon ausgeht, dass schriftlich vorgebrachte Argumente, Gründe, Umstände eher übersehen werden, während mündlich vorgebrachte Umstände stets Beachtung finden. Ich kann Ihnen versichern, dass die Prüfung eine sehr sorgfältige ist. Deswegen erschließt sich mir das nicht. Es ist gerade gesagt worden, dass es Oberlandesgerichte geben soll, die bei der Zulässigkeitsentscheidung Informationen berücksichtigen, die den Betroffenen noch nicht bekannt sind. Das ist ein No-Go. Das machen wir nicht und das geht so auch nicht. Punkt!

Schließlich und endlich – weitere Anhörungen: Würde man verpflichtend weitere Anhörungen vorsehen, dann würde man das Standardgeschäft, das Brot- und Buttergeschäft, unnötig erschweren. Wir haben tatsächlich eine Vielzahl von Standardfällen, die so oder ähnlich immer wieder vorkommen. Da machen verpflichtende weitere Anhörungen schlicht aus meiner Sicht keinen Sinn; auch dann nicht, wenn beispielsweise – was sehr oft der Fall ist – die Haftbedingungen im ersuchenden Staat gerügt werden. Das ist eine klassische Frage, die klärt man im schriftlichen Verfahren durch diverse Auskünfte unterschiedlicher Stellen. Da kann uns der Betroffene – außer der Behauptung, das sei übrigens alles sehr schlecht da drüben – auch nicht wirklich weiterhelfen.

Schließlich die Anhörung zur Haftfrage – gemeint hier zur Haftanordnungsfrage, nicht zur Haftaussetzungsfrage – und zur Zulässigkeit: Das ist in einer Anhörung zumindest in den meisten Standardfällen durchaus möglich und zu leisten. Das müssen wir in der Hauptverhandlung übrigens auch immer alles in einem Aufwasch machen.

Zur Frage der Begrenzung des Rechtsmittels – hier der Beschwerde gegen Bestellungsentscheidungen des Senats oder deren Ablehnung – durch Nicht-Anfechtbarkeit der Senatsentscheidung, geregelt im § 11 Absatz 3 des Entwurfs, korrespondierend mit § 57 IRG des Entwurfs und letzterer entspricht § 13 IRG alter Fassung: Dazu hat einmal der zweite Strafsenat

des BGH in einer Entscheidung aus 2024[14] entschieden, dass das verfassungsrechtlich jedenfalls nicht zu beanstanden ist. Die Frage stellt sich schon, ob man – wenn man die Anfechtbarkeit zulässt – nicht doch eine Inkongruenz zur Nichtanfechtbarkeit der Hauptentscheidung in der Auslieferungssache schaffen würde. Praktisch, meine ich, haben die Einwendungen gegen Beistandsbestellungen nahezu keine Bedeutung.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir kommen zur zweiten Fragerunde. Ich habe bisher Wortmeldungen der Kollegen Moser und Axel Müller vorliegen. Es meldet sich die Kollegin Wegge. Ich schaue in die Runde. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann verfahren wir in der Reihenfolge. Herr Kollege Moser!

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen an den Herrn Schierholt.

Erste Frage, vielleicht sogar als Replik auf die Vorredner: Sehen Sie denn europa- oder verfassungsrechtlich zwingenden Änderungsbedarf an diesem Gesetzentwurf?

Und zweite Frage: Wie beurteilen Sie denn die Ermessensentscheidungen in §§ 80 und 81 des Entwurfs? Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Axel Müller!

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Ich hätte eine Frage – auch an Herrn Schierholt: Beim Durchlesen ist mir aufgefallen, dass es in § 42 Absatz 4 IRG die Möglichkeit gibt, dass die Bewilligungsbehörde veranlasst werden kann, ein Bewilligungsersuchen aus politischen Gründen und Erwägungen heraus abzulehnen. Vielleicht können Sie mir helfen, was es da für Gründe geben könnte – außenpolitischer Art oder sonst wie. Da habe ich nicht die ausreichende Fantasie, weil mir auch die Praxiserfahrung fehlt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Und abschließend … ungerne, aber ausnahmsweise: Also nicht abschließend zunächst die Kollegin Wegge und ausnahmsweise der Kollege Limburg.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank! Ich habe noch einmal zwei Fragen.

Eine an Frau Prof. Dr. Schneider. Wir haben jetzt viel über die Begründungsfrist von einer Woche gesprochen. Vielleicht könnten Sie auch noch einmal verfassungsrechtlich bewerten, wie Sie auf diese Frist schauen.

Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Dr. Hiéramente: In § 70 Absatz 3 IRG-Entwurf ist die Frist für die vorläufige Festnahme im Vergleich zum Referentenentwurf von zwei auf drei Wochen verlängert worden. Grundsätzlich gilt bei Haftsachen eine priorisierte Behandlung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Das ist auch gut so. Meine Frage ist an der Stelle, ob Sie noch einmal aus anwaltlicher, praktischer Perspektive erläutern könnten, wie wir uns ein solches Verfahren vorstellen müssen, warum da Eile geboten ist und welcher Zeitraum aus Ihrer Sicht hierfür eigentlich erforderlich ist, beziehungsweise ausreichend wäre?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Und der Kollege Limburg!

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Vielleicht doch noch einmal eine Frage zu einem ganz anderen Aspekt an Frau Dr. Oehmichen: In § 301 des Entwurfs, geht es um sozusagen die proaktive Übermittlung von Beweismitteln und ähnlichem. Und der verweist zur Frage, in welchen Fällen der Straftaten das erfolgen soll, auf die Richtlinie (EU) 2023/977[15]. Das ist eine Verweisungskette. Ich bin jetzt ein bisschen unsicher: Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend konkretisiert und transparent, in welchen Straftaten, welchen Delikten nach deutschem Strafrecht übermittelt werden muss oder nicht?

[14] BGH, Beschluss vom 4. April 2024, 2 ARs 408/23 und 2 AR 170/23, vgl. hier: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Strafsenate/2_StS/2023/2_ARs_408-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[15] Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, vgl. hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L0977

Hintergrund meiner Frage ist auch so ein bisschen, dass diese Diskussionen bei der Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft ja auch intensiv geführt worden sind, dass wenn EU-Rahmenbeschlüsse eher allgemeine Deliktsgruppen – sage ich mal – beschreiben und nicht konkrete Straftatenkataloge nennen, dass es dann Schwierigkeiten mit der Bestimmtheit gibt. Würden Sie sagen, dass das an dieser Stelle – ist ja doch höchst relevant, in welchen Fällen was übermittelt werden muss – ausreichend bestimmt ist oder dass man es bestimmter fassen müsste. Ich bin aber jetzt auch nicht ganz sicher, was genau in der Richtlinie im Katalog enthalten ist. Es wird sicherlich keiner nach deutschem Strafrecht sein.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir kommen dann zur zweiten Antwortrunde. Die beginnen wir mit Herrn Hiéramente, um genau zu sein, der um die Beantwortung einer Frage der Kollegin Wegge gebeten wird. Frau Dr. Oehmichen hat eine Frage des Kollegen Limburg bekommen. Herr Schierholt holt jetzt in der Beantwortungszeit kräftig auf: sechs Minuten für zwei Fragen des Kollegen Moser und eine Frage des Kollegen Axel Müller. Und abschließend Frau Prof. Dr. Schneider mit der Antwort auf eine Frage der Kollegin Wegge. Wir beginnen mit Herrn Dr. Hiéramente. Bitte sehr!

SV **Dr. Mayeul Hiéramente**: Danke schön! Die Fälle der vorläufigen Festnahme – vielleicht kurz zur Veranschaulichung; der typische Fall ist: Es gibt eine Interpol Red Notice mit einer Sachverhaltsbeschreibung von zwei, drei, vier, fünf, sechs Zeilen. Also wirklich sehr, sehr kurz gefasst. Die wird an das BKA[16] übermittelt und in die Fahndungsdatenbank übernommen. Dann reist zum Beispiel jemand über einen Flughafen ein, wird dort aufgegriffen und diese Person wird dann dem Amtsrichter vorgeführt und kann dort erst einmal vortragen, er sei nicht die Person und kann Einwendungen gegen seine Festnahme und gegen die Auslieferung vorbringen.

Dieser gesetzliche Regelfall ist missbrauchsanfällig. Wir wissen mittlerweile alle, dass das Interpol-System von verschiedenen Staaten missbraucht wird, um oppositionelle Menschenrechtsaktivisten indirekt zu verfolgen und führt aber in der Praxis immer wieder zur vorläufigen Festnahme von Personen. Dann landet das, wie gesagt, beim Amtsrichter, der – und da gebe ich meinen Vorrednern recht – nicht über die Fachkompetenz der Oberlandesgerichte verfügt und dementsprechend auch – und so ehrlich muss man sein – über inhaltliche Einwendungen wahrscheinlich nur in Extremfällen entscheiden kann. Dementsprechend stellt sich die große Frage: Wie schnell muss das zum Oberlandesgericht, um einen Fachsenat damit zu befassen? Da ist verfassungsrechtlich keine klare Grenze zu ziehen. Ich finde persönlich drei Wochen schon sehr erklärungsbedürftig; weil es sind im Prinzip drei Wochen, wo man keinerlei inhaltliche Einwände effektiv vorbringen kann. Man kann sich nur – das ist das einzige Mittel, was man faktisch hat – an die Generalstaatsanwaltschaft wenden. Auch die kann selbst die Person freilassen. In Extremfällen erfolgt das auch. Es gibt eine Möglichkeit, solche Fälle handhabbar zu machen. Aber in der Praxis wäre es deutlich zu begrüßen, wenn das Oberlandesgericht schneller mit der Angelegenheit befasst ist – und in Zeiten der eAkte sicherlich auch möglich.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Dr. Oehmichen, bitte!

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Vielen Dank! Das ist eine etwas komplizierte Frage. Für die Leute, die § 301 nicht kennen: Er nimmt Bezug auf eine schwere Straftat, die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 weiter definiert ist. Natürlich hat der Gesetzgeber einen Umsetzungsspielraum, aber dieser Umsetzungsspielraum ist auch eingeschränkt bei einer Richtlinie. Der Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 verweist seinerseits auf einmal den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Katalogtaten dort – das ist, denke ich, unproblematisch. Aber er verweist außerdem auf Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Europol-Verordnung[17] und die Europol-

[16] Gemeint ist das Bundeskriminalamt.

[17] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, vgl. hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0794-20260111

Verordnung hat eben nicht den gleichen Katalog an Straftaten wie der Europäische Haftbefehl, sondern verwendet eine Reihe an pauschalen Begriffen: Sie spricht von der schweren Kriminalität, von Terrorismus. Und Anhang 1 stellt dann noch verschiedene andere Kriminalitätsformen dar und enthält unter anderem auch sehr geringfügige Delikte, die eben gerade keine schweren Straftaten sind, beispielsweise einfacher Betrug, Produktpiraterie und Urkundenfälschung. Das heißt: Durch diese Verweisungskette werden die plötzlich auch als schwere Straftaten qualifiziert. Das ist aus meiner Sicht auf jeden Fall problematisch im Hinblick auf die Bestimmtheit, weil es eigentlich keine schweren Straftaten sind. Man könnte das ganz einfach ändern, indem man nur auf den Katalog des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl verweist und nicht auf die Europol-Verordnung.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank!

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Eine Frage: Darf ich noch – weil ich noch 14 Sekunden habe – replizieren auf eine Sache, die Herr Bornemann gesagt hat. Darf man das? Nämlich zu dem schriftlichen und mündlichen – nur anekdotisch: Ich habe einmal ausführlich vorgetragen in schriftlicher Form und das Gericht danach angerufen und zu einem Argument gefragt. Und das Gericht sagte mir: ‚Ja warum haben Sie das denn nicht geschrieben?' Ich sagte: ‚Das habe ich doch geschrieben!'. ‚Dann schreiben Sie es nochmal und auf Seite 1 Fettdruck!'. So viel zu der Frage zwischen mündlich und schriftlich.

Der **amtierende Vorsitzende**: Gut – das ist aber – glaube ich, ohne dass ich es regelmäßig kommentiere – auch nur anekdotisch. Pars pro toto wäre in dem Fall schwierig anzunehmen. Herr Schierholt, bitte!

SV **Christian Schierholt**: Vielen Dank!

Zunächst gefragt nach Verfassungsgemäßheit / Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes. Ich halte es für verfassungsgemäß! Ich sehe da überhaupt keine Probleme. Der einzige Problempunkt, der angesprochen worden ist, war Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Das heißt die Frage: Rechtsweg, Rechtsmittel, muss es ein Rechtsmittel geben? Dazu – jetzt nicht dogmatisch, sondern ganz praktisch – kann ich sagen – irgendjemand hatte heute schon einmal von der Psychologie gesprochen: Diese Verfahren sind bei uns bei den Oberlandesgerichten angesiedelt. Oberlandesgerichte sind Gerichte, die es gewohnt sind, sehr kritisch andere Gerichtsentscheidungen zu überprüfen. Und genau diese Oberlandesgerichte prüfen auch sehr kritisch, das kann ich aus der praktischen Erfahrung sagen, die Auslieferungsersuchen. Kollegen aus dem Ausland berichten uns auch regelmäßig, dass sie aus Deutschland mindestens genauso viele Nachfragen kriegen, wie aus einer Vielzahl von anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen. Ich persönlich habe auch einmal dafür votiert, diese Verfahren zum Landgericht zu geben, aber es gibt auch gute Argumente, sie beim Oberlandesgericht zu belassen. Das ist eben diese sehr kritische Überprüfung, die durchgeführt wird. Wenn sie denn beim Landgericht begönnen, kämen sie ohnehin zum Oberlandesgericht.

Dann ist die Frage angesprochen worden: Europarechtswidrigkeit? Da muss man bei zwei, drei Punkten abwarten. Das ist – ich hatte es im Eingangsstatement kurz angesprochen – diese immer noch vorhandene Zweiteilung: Staatsanwaltschaft, Gericht / Generalstaatsanwaltschaft, Oberlandesgericht. Ob die dauerhaft vor dem EuGH Bestand haben wird, weiß man nicht. Das muss man abwarten, wie es dazu kommen wird.

Das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften ist auch so ein Problem. Da muss man auch abwarten, ob der EuGH das so akzeptieren wird. Bislang ist es für einzelne Punkte – für die Auslieferung zum Beispiel, für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls – thematisiert worden. Für die Europäische Ermittlungsanordnung ist es akzeptiert worden. Da steht aber ausdrücklich in der Richtlinie ‚Staatsanwaltschaften' – also nicht unabhängige Justizbehörde. Das muss man abwarten, ob der EuGH das so akzeptieren wird oder nicht, oder ob da möglicherweise eine Europarechtswidrigkeit gesehen wird.

Zum Ermessen in §§ 80 und 81 – das ist schon mehrfach angesprochen worden: Grundsätzlich ist es sinnvoll und richtig, die Verfahrensrechte der Betroffenen zu stärken. Es ist auch richtig, ihnen Möglichkeiten einer Anhörung zu geben. Die Frage ist nur: Wie weit muss das gehen? Wie

wichtig ist der persönliche Eindruck? Das ist das Entscheidende für die persönliche Anhörung: der persönliche Eindruck. Wie intensiv brauche ich den? Da würde ich sagen: Es gibt eine Vielzahl von Verfahren. Bei der Mehrzahl der Verfahren geht es für die Frage der Zulässigkeit nicht um den persönlichen Eindruck. Da werden bestimmte Unterlagen eingereicht. Da ist jemand im Ausland verurteilt worden. Das ist ein rechtsstaatliches Verfahren. Dann ist die Auslieferung zu bewilligen. Das ist eine Ja-Nein-Entscheidung und keine Ermessensentscheidung.

Etwas anderes mag für die Haftfrage gelten. Da mag es von Bedeutung sein, ob die Person das Vertrauen ausstrahlt, sich dem Verfahren zu stellen. Das mag etwas anders sein. Insofern: Dass grundsätzlich eine Anhörung geboten ist, ist in Ordnung. Allerdings stimme ich Herrn Bornemann zu: Man sollte es in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellen, diese per Video-Anhörung durchzuführen. Wir haben, wie schon gehört, viele in Auslieferungshaft. Gerade bei der Auslieferungshaft ist es ein Riesenaufwand, die Person jeweils aus dem Gefängnis herauszuholen, dem Gericht vorzuführen. Das sind bestimmte Gerichtstage. Ich möchte prognostizieren, vier, fünf, sechs, sieben Tage dauert so etwas – mindestens. Das bedeutet auch: vier, fünf, sechs, sieben Tage länger Auslieferungshaft. Das muss man auch sehen! Das ist insofern objektiv auch eine Erschwernis für die Betroffenen. Dann kommt hinzu: Wir haben hier sehr versierte, sehr erfahrene, spezialisierte Rechtsanwälte. Das ist aber die große Masse der Rechtsanwälte nicht. Häufig werden dann Tatsachen zum Schuldverdacht vorgebracht. So etwas wird vorgetragen. Da werden falsche Erwartungen geweckt bei den Verfolgten. Insofern halte ich es da für durchaus richtig, dem Oberlandesgericht – ich meine, so viel Vertrauen sollten wir haben zu unseren deutschen Oberlandesgerichten – ins pflichtgemäße Ermessen zu stellen, ob eine Anhörung per Video ausreichend ist. Zumal – das kann ich aus der Praxis sagen, bei erstinstanzlichen Anhörungen – ich habe früher, als das im IRG eingeführt wurde, an einigen selbst mit teilgenommen, später von anderen gehört: Alle Landgerichtsvorsitzenden, die solche Videovernehmungen durchgeführt haben und vorher skeptisch waren, waren hinterher überzeugt davon. Die sagten: ‚Man kann sehr gut sehen!‘. Ich kann ganz exemplarisch sagen, weil einer hat gesagt: ‚Ich kann ja sogar ranzoomen und die Schweißperlen auf der Stirn des Zeugen sehen. Da sehe ich mehr, als wenn der vor mir sitzt!‘. Das ist ein gutes Mittel, das darf man nicht vergessen.

Schließlich zum § 42 Absatz 4 IRG – außen- und allgemeinpolitische Gründe: Hier muss man erst sehen: Das ist nur für die Bewilligungsentscheidung – also vorher die Zulässigkeitsentscheidung. Das heißt: Alle Rechte des Betroffenen sind vorher schon ausreichend gewürdigt. Diese außen- und allgemeinpolitischen Gründe sind sehr allgemein gefasst; bisher auch schon sehr allgemein gefasst, das ist übernommen. Das Verfassungsgericht sieht hier auch einen sehr weiten Ermessensspielraum, einen sehr weiten politischen Spielraum. Das könnten sein zum Beispiel: schlechtes Antwortverhalten des anderen Staates. Der andere Staat ist verpflichtet, Rechtshilfe zu gewähren – oder ist nicht verpflichtet im vertragslosen Bereich – gewährt aber keine, dann können wir sagen: ‚Dann machen wir auch nichts, dann sind wir auch zögerlich!‘. Das kann sein, dass es insgesamt angespannte Beziehungen gibt zu dem anderen Staat, so dass man sagt: ‚Auch im Rechtshilfebereich – strafrechtliche Rechtshilfe; so ein Kernbereich staatlicher Autorität – wollen wir nur bedingt mit diesem Staat zusammenarbeiten! Das wollen wir zurückstellen!‘. Das war zum Beispiel mit Hongkong eine Zeit lang die Frage: ‚Wie weit wollen wir noch mit Hongkong zusammenarbeiten, wenn Mainland China Daten aus Hongkong abgreift?‘. Das wäre so eine Möglichkeit, wo dann die Bundesregierung sagen könnte: ‚Da sind wir zurückhaltend! Da wollen wir nicht so viel machen!‘. Auch könnten durch die Stellung oder Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens Informationen in diesen anderen Staat gelangen, von denen wir vielleicht nicht möchten, dass sie da hinkommen, weil sie Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen von deutschen Bürgern zum Ziel haben können.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Und zum Abschluss gebe ich das Wort an Frau Prof. Dr. Schneider!

SVe **Prof. Dr. Anne Schneider**: Die Frage bezog sich darauf, ob diese Begründungsfrist von einer Woche, die hier teilweise als sehr kurz bemängelt wurde, mit Verfassungsrecht in dieser Form vereinbar ist. Verfassungsrechtlich ist es so, dass natürlich Rechtsschutz, Rechtsbehelfe von Fristen abhängig gemacht sein können. Diese Fristen dürfen nicht zu kurz sein, sondern müssen genug Zeit bieten, dass man sich Gedanken über die Einlegung macht und vielleicht auch Rechtsrat einholt.

Wenn man andere Entscheidungen sieht, dann ist eine Ein-Wochen-Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eher am unteren Rand. Also viel kürzer dürfte es nicht sein. Diese Ein-Wochen-Fristen sind aber in der Strafprozessordnung auch bekannt – bei den anderen, regulären Rechtsmitteln.

Zu der Begründung gibt es keine klare Fristvorgabe. Wir haben hier ein typisches Spannungsverhältnis, weil diese Personen üblicherweise inhaftiert sind. Trotz der aufschiebenden Wirkung gibt es legitime Gründe, warum das Verfahren relativ schnell vorangehen sollte. Deswegen würde ich auch eine Monatsfrist – wie bei der Revision – nicht für erforderlich halten. Das wäre wohl zu lang. Auf der anderen Seite haben hier die Praktiker vorgetragen, dass es sehr viele Punkte gibt, die zu bedenken sind: Man muss möglicherweise mit Dolmetschern bestimmte Fragen noch einmal besprechen. Man muss diesen Rechtsbehelf auch so ausformulieren, dass man ihn zur Grundlage einer Verfassungsbeschwerde machen könnte. Und dafür scheint mir eine Ein-Wochen-Frist doch recht kurz zu sein. Bei der Berufung, Dr. Oehmichen hat das gesagt, haben wir eine Frist zur Begründung von einer Woche ab Einlegung und da muss nicht so viel begründet werden wie bei diesem Rechtsbehelf gegen die Auslieferung. Deswegen denke ich, dass es in diesem Fall sinnvoll wäre, wenn die Frist doch etwas verlängert würde.

Ansonsten ist es so, dass das Verfassungsgericht sehr großzügig bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist und sagt: ‚Es darf nicht zu sehr erschwert werden!'. Wir hätten also dann die Situation, dass möglicherweise vorgetragen würde, die Anwälte hätten es nicht rechtzeitig schaffen können, man müsste deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und das fördert das Verfahren auch nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir sind damit am Ende dieser öffentlichen Anhörung.

Ich darf mich bei den Damen und Herren Sachverständigen besonders herzlich bedanken, dass Sie es auf sich genommen haben, herzukommen oder an den Endgeräten zugeschaltet gewesen zu sein, zu dieser relativ späten Stunde und wünsche den Kolleginnen und Kollegen noch einen weiteren erfolgreichen Tag.

Wir setzen dann die Beratung im Rechtsausschuss am Mittwoch fort mit einer ordentlichen Beratungssitzung und zwei weiteren öffentlichen Anhörungen. Damit schließe ich die Sitzung! Vielen Dank!

Schluss der Sitzung: 18:40 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender